

Satzung der Eva Luise und Horst Köhler Stiftung für Menschen mit Seltenen Erkrankungen mit Sitz in Bonn

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Eva Luise und Horst Köhler Stiftung für Menschen mit Seltenen Erkrankungen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz sowie den Sitz der Geschäftsleitung in Bonn.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Insbesondere soll der Verein „ACHSE e.V.“ c/o DRK-Kliniken Westend, Spandauer Damm 130, 14050 Berlin, bei Projekten der Diagnose, Therapie, Beratung und Forschung finanziell unterstützt werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Steuervergünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (2) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Anspruch.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus Barvermögen im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung in Höhe von € 1.500.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend).
- (2) Darüber hinaus gehende Zustiftungen sind zulässig. Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind solche Zuwendungen, die dazu durch den/ die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - und
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie von der/ dem Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn oder solange das erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber hinaus können freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
- a) der Stiftungsvorstand
 - und

- b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Stiftungsrats eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Außerdem hat jedes Mitglied eines Organs Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen in angemessenem Umfang.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Organmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, soweit dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten in diesem Zusammenhang notwendiger Rechtsvertretung trägt die Stiftung.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus höchstens drei Personen und mindestens einer Person besteht. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre und kann um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Der Vorstand wählt sich mit einfacher Mehrheit seine(n) Vorstandsvorsitzenden(n). Der/ die Vorstandsvorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von dem Stiftungsrat gewählt und eingesetzt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat abgewählt und abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei der Vorstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat,
 - b) Vorlage der Jahresabrechnungen und des Geschäftsberichts an den Stiftungsrat jeweils zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres,
 - c) Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr (Jahresbudget).
- (2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrats:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten; in diesem Rahmen haben beide Organe einen Bausachverständigen zur Beschlussfassung in Baurechts- und Objekterhaltungsangelegenheiten hinzuzuziehen;
 - b) Übernahme von Bürgschaften,
 - c) Bildung von Rücklagen.
 - d) Eingehung von auf Dauer angelegten Kooperationen und Partnerschaftsverträgen mit gemeinnützigen Körperschaften.
- (3) Sofern die Aufgaben oder die Größe der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen, können hierfür eine oder zwei Personen, die gleichzeitig als Vorstandsmitglieder bestellt werden, mit Anstellungsverträgen ausgestattet werden, in denen ihnen Aufgaben angemessene in der Wirtschaft übliche Bezüge gewährt werden.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Den Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Stiftungsrats die Einzelvertretungsberechtigung verliehen werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder bezogen auf den Beschlussgegenstand zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, wenn ein/e solche/r bestimmt ist.
- (2) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten. Auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit des Stiftungsrats ist zu einer Sitzung einzuladen.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beschlussgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden. Die Vorstandssitzungen können auch in virtueller Form stattfinden. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest.
- (4) Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so hat dieses die vorstehenden Aufgaben gegenüber dem Stiftungsrat allein wahrzunehmen.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand besteht ein Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren vom Stiftungsrat bestellt werden. Wiederbestellungen sind möglich.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit seine(n) Stiftungsratsvorsitzende(n). Der/ die Stiftungsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsrats ein.
- (3) Der Stiftungsrat kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung und Neubestellung bedarf der einfachen Mehrheit aller verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats wird aus dem Kreis der Familie Eva Luise und Horst Köhler - hierzu gehören auch die direkten Nachkommen von Eva Luise und Horst Köhler - gewählt, sofern ein entsprechender Vorschlag der Familie Köhler vorliegt.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung gegenüber dem Vorstand und gegenüber jedem Vorstandsmitglied.
- (3) Das Jahresbudget sowie eine Aufwandsentschädigung für den Vorstand der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (4) Der Stiftungsrat berät den Vorstand insbesondere bei der Dotierung von einzelnen Fördermaßnahmen oder Dotationen zur Zweckverwirklichung der Stiftung.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt die Grundsätze der Anlagepolitik.
- (6) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand und beschließt die Entlastung des Vorstands.
- (7) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an einer Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden. Das Stimmrecht abwesender Mitglieder kann durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht auf ein anderes Stiftungsratsmitglied übertragen werden. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern alle Stiftungsratsmitglieder bezogen auf den Beschlussgegenstand zustimmen. Der Stiftungsrat kann seine Sitzungen auch in virtueller Form abhalten. Der Stiftungsrat gibt sich im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand eine

Geschäftsordnung.

- (8) Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt und ebenso mit einfacher Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen der Stiftungszwecke sind nur zulässig, wenn deren Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass sie in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheinen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit 3/4 Mehrheit aller Stimmen beschlossen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an gemeinnützige Einrichtungen, die dem Stiftungszweck ähnliche oder gleichgelagerte Zwecke fördern. Der Erwerber hat sämtliches Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden. Voraussetzung für die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung ist in den Fällen, in denen dieses nicht kraft Gesetzes erfolgt, sowohl ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstands wie auch ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsrates zur Aufhebung oder Auflösung der Stiftung und zur Bestimmung der gemeinnützigen Einrichtungen, auf die das Stiftungsvermögen übertragen werden soll.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der beiden Organe der Stiftung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stiftung wird durch einen Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe geprüft; die Jahresabschlüsse sind mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen und der Stiftungsaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, auf die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungs-erträge und

etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel) sowie auf die Einhaltung steuerbegünstigter Zwecke erstrecken.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Anerkennung der „Eva Luise u. Horst Köhler Stiftung“ als rechtsfähig in Kraft.

Stand September 2023